

BUCHBESPRECHUNGEN / BOOK REVIEWS

Philip Kunig / Makoto Nagata

Deutschland und Japan im rechtswissenschaftlichen Dialog

Köln, Carl Heymanns Verlag, 2006, 330 S. (Schriftenreihe Japanisches Recht, Band 44), € 86,00, ISBN 978-3-452-26557-9.

I. Dieses Buch ist die Publikation der Beiträge des gemeinsamen Symposiums der Nihon Universität und der Freien Universität Berlin, das im Februar 2006 in Tokyo stattgefunden hat. Es war zugleich Teil der wissenschaftlichen Projekte des Jahres „Deutschland in Japan“ 2005/2006. Das von beiden Herausgebern *Philip Kunig* und *Makoto Nagata* geleitete Vorhaben ist ein großes Ergebnis der zwanzigjährigen akademischen Partnerschaft zwischen den juristischen Fakultäten der beiden Universitäten. Das Symposium hat den Gedanken der Initiatoren des Jahres „Deutschland in Japan“ aufgenommen, dass nämlich „gerade in der Gegenwart es in Japan Anlass geben könnte, das Deutschlandbild zu aktualisieren und zu erneuern, um auf diese Weise frischen Wind in die traditionell guten Beziehungen zu bringen, vor allem: um die jüngere Generation anzuregen, die vielfältigen deutsch-japanischen Dialoge fortzuführen und sich zu Eigen zu machen“. Die Herausgeber haben die „Verschränktheit von Recht und Sprache und die Bedingtheit des Rechts durch geistige Prägungen und Traditionen“ zu Recht vermerkt. Wir können durch das Buch eine neue Ernte im Bereich der „Deutsch-Japanischen Rechtsvergleichung“ einfahren, wie sie anderenorts auch erfolgt.¹

II. Dieses Buch ist in fünf Teile gegliedert: Rechtsphilosophie, Zivilrechtsgeschichte, Öffentliches Recht, Zivilrecht und Strafrecht.

1. Rechtsphilosophie

Hubert Rottleuthner, „Hans Kelsen, Carl Schmitt und der Nationalsozialismus“, behandelt die Beziehung der beiden berühmten Theoretiker zum Nationalsozialismus (NS). Schmitt trat am 1. Mai 1933 in die NSDAP ein und äußerte sich schon im Mai 1933 in Artikeln und

¹ Z.B. *Bernhard Großfeld / Koresuke Yamauchi / Dirk Ehlers / Toshiyuki Ishikawa* (Hrsg.), Probleme des deutschen, europäischen und japanischen Rechts – Festschrift aus Anlass des 20-jährigen Bestehens der Partnerschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Chuo-Universität Tokio auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, Berlin, 2006; *Heinrich Menkhaus / Fumihiko Sato* (Hrsg.), Japanischer Brückenbauer zum Deutschen Rechtskreis, Festschrift für Koresuke Yamauchi zum 60. Geburtstag, Berlin 2006; *Junichi Murakami / Hans-Peter Maruschke / Karl Riesenhuber* (Hrsg.), Globalisierung und Recht, Beiträge Japans und Deutschlands zu einer internationalen Rechtsordnung im 21. Jahrhundert, Berlin 2007; *Karl Riesenhuber / Yuko Nishitani* (Hrsg.), Wandlungen oder Erosion der Privatautonomie?, Deutsch-Japanische Perspektiven des Vertragsrechts, Berlin 2007 u.a.

Reden positiv zu den Maßnahmen der neuen Machthaber, mit antisemitischen Untertönen zur „eigenvölkischen Art“ und gegen die Einmischung „Fremdgearteter“; er rechtfertigte in einem Aufsatz vom 1. April 1933 die Beseitigung der Grundrechte und der Verfassungs-garantien und schrieb: „Der heutige nationalsozialistische Staat ist zweifellos ein musterhafter Rechtsstaat, vielleicht sogar mehr als die meisten Länder der Erde“; er rechtfertigte das „Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr“ vom 3. Juli 1934 und Hitlers Reichstagsrede vom 12. Juli 1934 und er verteidigte die Nürnberger Rassen-Gesetze vom September 1935 als „Die Verfassung der Freiheit“. Es fehlt lediglich die Rechtfertigung des Holo-caust. Ein Staat mit einer geltenden Rechtsordnung existierte nach der Theorie von Kelsen im Nationalsozialismus. Er könne feststellen, dass das Recht im Nationalsozialismus auf-grund einer im Großen und Ganzen wirksamen Verfassung gesetzt werde, und dass das in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft gesetzte Recht geltendes Recht sei, soweit es effektiv sei. Schmitt und Kelsen waren nach 1945 als Totengräber der Weimarer Republik und Wegbereiter oder „Quartiermacher“ des Nationalsozialismus Vorwürfe gemacht worden.

Ryuichi Nagao, „Carl Schmitt über Ausnahmezustand und Souveränität – Eine Kelsenianische Analyse“, analysiert den folgenden Satz: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“, in seinem Buch „Politische Theologie“ (1922). *Nagao* erzählt, dass das Thema von Schmitt hier nicht das Sein war, d.h. was wirklich in einem Ausnahmezustand geschieht, sondern das Sollen, d.h. was die positive normative Ordnung über diesen Zustand vorschreibt, so dass Schmitt also den Satz folgendermaßen hätte formulieren sollen: Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand nach der bestehenden normativen Ordnung zu entscheiden befugt ist. Sein Begriff „Ausnahmezustand“ ist ein Rechtsbegriff. Der Zustand beginnt mit der autoritativen Feststellung durch die kompetente Autorität; wenn der „Souverän“ den Ausnahmezustand deklariert, gebe es rechtlich den Ausnahmezustand, auch wenn keine Störungen vorlägen. Das wichtigste Problem sei dabei, wer der „Souverän“ ist. Schmitt lehrt, dass in einer Demokratie die Souveräne diejenigen sind, „die sich widerspruchlos mit dem Volk identifizieren dürfen“. Schmitts These kann aber niemals a priori gelten, sondern allenfalls a posteriori.

Nach *Matthias Mahlmann*, „Probleme der Souveränität“, soll auf die Grundpositionen ein rekonstruierender Blick fallen, wie die Probleme der Souveränität konzeptionell womöglich einer Lösung näher gebracht werden können, die von der Auseinandersetzung zwischen demokratie- und völkerrechtsfreundlicher normlogischer Konstruktion und autoritärem, existentialistischen Rechtsdeizisionismus und seinen postmodernen Erben gelernt haben. Souveränität ist nach seiner klassischen Formulierung „la puissance absolue & perpetuelle“, eine nicht von anderen Entitäten abgeleitete, real gegebene, höchste und dauerhafte Handlungsmacht eines bestimmten Subjekts. Kelsen sagt, dass eine Ordnung souverän sei, wenn sie keiner anderen Norm als der notwendig für jede Ordnung voraussetzenden Ursprungsnorm entspringe, in diesem spezifischen Sinne also normativ unabgeleitet sei. Schmitt identifiziert knapp das Souveränitätssubjekt mit dem Gebieter über den Ausnahmezustand. Nach einer kritischen Nachprüfung weist der Autor darauf hin, dass der

bleibende Kern des Begriffs der Souveränität in der gesellschaftlichen, sozial wirksamen Organisation individueller Autonomie liegt

Yukie Matsushima, „Zivilgesellschaft und Staat bei Hegel“, stellt die folgenden Fragen: warum war für Hegel der Staat die höchste Stufe der Wirklichkeit seiner Idee in seinem Hauptwerk „Grundlinien der Philosophie des Rechts“; welche Eigenschaften sollte dieser Staat nach Hegel aufweisen und welchen Stellenwert hatte hier der Souverän. Deutschland war zu Lebzeiten Hegels noch kein vereinter Nationalstaat wie heute, sondern noch eine lose Konföderation mit den Königreichen Preußen, Sachsen und Bayern. Hegel hat die Entstehung eines mächtigen Staates erwartet. Er hat die bürgerliche Gesellschaft als Vorstufe für die Entwicklung eines mächtigen Staates vorgeschaltet. Die Entfaltung beginnt mit dem abstrakten Recht und vollzieht sich über die Moralität hin zu Sittlichkeit, die sich ihrerseits von der Familie über die bürgerliche Gesellschaft hin zum Staat entwickelt. Für Hegel war der Übergang von der bürgerlichen Gesellschaft zum Staat eine Notwendigkeit. Für Hegel war die fürstliche Gewalt die Spitze der konstitutionellen Monarchie und sollte die gesetzgebende- und Regierungsgewalt zusammenfassen. Der Monarch ist der alleinige Souverän, durch den der Wille des Staates erklärt wird. *Matsushima* behauptet, dass von einer Staatsform, die Individualität aufnimmt, in Japan nicht die Rede sein kann, weil es in Japan keine Phase der bürgerlichen Gesellschaft wie in Europa gab.

2. Zivilrechtsgeschichte

Cosima Möller, „Grundlagen des römischen Vertragsrechts“, zeigt, welche Elemente im römischen Vertragsrecht vorhanden waren und welche vertragsrechtlichen Konzeptionen es bei den römischen Juristen gab. Sie erklärt vier Elemente, i.e. die geschichtlichen Entwicklungen, die typologische Erfassung von Verträgen und ihre Systematisierung, Willenslehre, den weitreichenden Einfluss der *bona fides* als das das Vertragsrecht beherrschende Prinzip von Treu und Glauben und den Konsens als Grundlage des Vertrages, in der vorklassischen, klassischen und hochklassischen Jurisprudenz.

Susanne Hähnchen, „Entwicklungslinien vom römischen zum heutigen europäischen Vertragsrecht“, erklärt, dass es erhebliche Unterschiede in der dogmatischen Konstruktion vertraglicher Bindung gab; dahinter stand jeweils auch die Frage, wieviel rechtliche Macht dem Einzelnen und seinem Willen eingeräumt wurde; diese Frage wurde und wird in verschiedenen zeitlichen und räumlichen Konstellationen verschieden beantwortet; dabei kann man Zusammenhänge zwischen einem liberalen Rechtssystem, institutionellem Denken und stärkerer Betonung subjektiver Elemente im Vertragsrecht einerseits und Regulierung, prinzipiellem Denken und Bevorzugung objektiver Elemente andererseits feststellen.

Takao Yamada, „Der Einfluss des römischen Rechts auf das japanische Zivilrecht über das deutsche und französische Recht im Bereich des Obligationenrechts“, betrachtet den Einfluss des römischen Rechts über das französische und auch über das deutsche Recht auf das japanische Recht. Der erste Einfluss ist nach seiner Ansicht in der Aufnahme des Pandektensystems im neueren römischen Recht zu finden. Nicht wenige Grundbegriffe des japanischen Zivilgesetzes wie Rechtsgeschäft und Willenserklärung, stammen aus dem

römischen Recht. Die meisten typischen Verträge im Zivilgesetz können genealogisch auf das römische Recht zurückgeführt werden, wie Zimmermann in seinem Werk „The Law of Obligations“ untersucht hat.

3. Öffentliches Recht

Hiroaki Kobayashi, „Verbrechen gegen den Frieden vor den Nürnberger und Tokyoter Gerichten und die Folgen“, versucht, die rechtlichen Probleme der „Verbrechen gegen den Frieden“ vor den Nürnberger und Tokyoter Gerichten zu beschreiben. Er kommt zu dem Schluss, dass weder „Angriffskrieg“ noch „Verbrechen gegen den Frieden“ jemals völkerrechtlich definiert wurden und deshalb die Entscheidungen keine Verletzung des Grundsatzes „nulla poena, nullum crimen sine lege“ sind, weil dieser Grundsatz das Verbot der Anwendung eines nachträglich begründeten Rechts auf eine frühere Tat bedeute, sondern dass das Nürnberger als auch das Tokyoter Gericht auf eine Handlung ungültiges Recht angewandt haben, was noch weniger toleriert werden könne. Er schlägt dann die Brücke zu den immer wieder auftretenden internationalen aber auch nationalen Protesten gegen den Besuch hochrangiger japanischer Regierungsmitglieder im Yasukuni-Schrein in Tokyo, wo die Kriegsgefallenen Japans und damit eben auch die so genannten Klasse A Kriegsverbrecher nach shintoistischen Ritus eingeschreint sind und äussert, dass angesichts des geschilderten rechtlichen Hintergrundes die Proteste nicht verständlich seien.

Andreas von Arnould, „Das Verbrechen gegen den Frieden in Nürnberg und seine Folgen in der Gegenwart“, konzentriert sich auf die Nachwirkungen insbesondere der Nürnberger Prozesse auf das Völkerrecht sowie das Grundgesetz. Er geht zunächst auf eine Besonderheit des Völkerrechts ein; d.h. im Unterschied zum nationalen Recht fehlt es dem Völkerrecht an einer zentralen Rechtsetzungsinstanz, die mit sofortiger Wirkung neue Regeln schaffen kann; der Ausgangspunkt einer neuen Völkerrechtspraxis erhält seine Legitimation immer erst ex post, d.h. im Nachhinein. Er betont, dass die Nürnberger Prozesse ungeachtet der Diskussion über ihre Legalität nach Maßgabe des damals geltenden Völkerrechts ex post ihre Legitimation erhalten.

Philip Kunig, „Das Verhältnismäßigkeitsprinzip im deutschen öffentlichen Recht“, erklärt den Begriff vom Verhältnismäßigkeitsprinzip, das aus drei Schritten Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit besteht, im deutschen öffentlichen Recht. Er skizziert den Inhalt des normativen Gedankens der Verhältnismäßigkeit und verortet diesen Grundsatz normativ. Sodann spricht er die Konstellationen an, innerhalb derer sich im öffentlichen Recht der Gedanke der Verhältnismäßigkeit entfaltet. Im Anschluss daran konzentriert er sich auf das Verhältnis des Bürgers zum Staat und damit die Grundrechtsordnung. Damit greift er ein Grundproblem der deutschen Verfassungsrechtslage auf.

4. Privatrecht

Christian Armbrüster, „Die regelmäßige Verjährungsfrist, insbesondere die Kombination subjektiver und objektiver Elemente“ weist darauf hin, dass eine dreijährige Frist statt einer Verjährungsfrist von 30 Jahren zu gelten habe und der Beginn der Verjährung an den Ein-

tritt eines subjektiven Umstands u.a. anzuknüpfen sei. Armbrüster sieht eine solche Reform der Vereinheitlichung und Verkürzung der Fristen rechtspolitisch als nötig an, weil die in der alten Norm vorgeschriebene Frist von 30 Jahren in der Praxis grundsätzlich als Ausnahme bewertet wurde.

Makoto Nagata, „Das Verjährungsrecht in Japan“ stellt zuerst Art. 167 des japanischen Zivilgesetzes, in dem 10 Jahre als Frist vorgeschrieben sind, und seine Entstehungsgeschichte mit den gesetzgebenden Materialien vor. Er bewertet die Rechtsprechung hoch, weil sie den Gläubiger geschützt hat, indem sie sich zunächst auf eine einheitliche objektive Anknüpfung berufen, bei der Bestimmung des Verjährungsbeginns aber nach und nach das subjektive Element einbezogen hat. Seiner Zusammenfassung nach kennt das japanische Recht zwar keine Kombination von objektiven und subjektiven Elementen der Verjährung, aber die Rechtsprechung bemüht sich, gelegentlich diese Rigorosität der rein objektiven Anknüpfung durch die Berücksichtigung subjektiver Elemente abzumildern.

Detlef Leenen, „Die Verjährung von Mängelansprüchen“ behandelt „andere“ als „regelmäßige“ Verjährungsfristen (§§438, 634a BGB). Nachdem er Gemeinsamkeiten der beiden Fristen festgestellt hat, gibt er eine Übersicht über den Grundsatz (die objektive Verjährung von Mängelansprüchen bei Kauf- und Werkvertrag) und die Ausnahme (die Geltung der regelmäßigen Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen bei Kauf- und Werkvertrag). Er erklärt weiter, warum es einer Sonderregelung für die Verjährung von Mängelansprüchen bedarf. Die Auslegung, durch z.B. teleologische Reduktion der §§438, 634a BGB für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum wird danach ausführlich erläutert. Am Ende weist er im Rahmen der rechtsvergleichenden Zusammenfassung darauf hin, dass die Regelungen des japanischen Rechts sich angesichts der harten Fronten in Deutschland einerseits wie eine Idylle lesen, andererseits das japanische Recht in dem Fall, in dem der Verkäufer das Risiko im Wesentlichen allein trägt, bei den Anforderungen an den Käufer weit über das deutsche Recht hinaus geht.

Koji Masui, „Verjährung bzw. Ausschlussfrist in der Gewährleistungspflicht“, berichtet vom Wortlaut des Art. 566 Abs. 3 des japanischen Zivilgesetzes sowie seine gesetzgeberischen Hintergründe. Er behandelt danach einige Auslegungsfragen: ob der rechtlichen Charakter der Befristung auf ein Jahr als Ausschlussfrist anzusehen ist oder nicht; wie man den Zeitpunkt der „Kenntnisnahme der Gewährleistung“ bestimmt; ob die regelmäßige Verjährung im Allgemeinen Teil des japanischen Zivilgesetzes die Befristung der Gewährleistungspflicht bevorzugt oder nicht. Er bemerkt rechtsvergleichend, dass § 203 BGB die Verhandlungen als einen Tatbestand der Hemmung vorsieht, während das japanische Zivilgesetz zwar keine Hemmung wegen Verhandlungen kenne, aber die Hemmung nach dem Grundsatz „Treu und Glauben“ dennoch anerkannt werde.

Martin Häublein, „Hemmung und Neubeginn der Verjährung“, behandelt eine wesentliche Erweiterung der Hemmungstatbestände (§§ 203 ff. BGB) sowie den Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB) im Schuldrechtsmodernisierungsgesetz einschließlich der Gesetzgebungsgeschichte und der Lehren im einzelnen. Dabei wird auf einige wunde Punkte des neuen Rechts hingewiesen.

Ko Endo, „Das Verjährungsrecht in Japan unter prozessrechtlichen Aspekten“, stellt die geltenden Regelungen und die Praxis im prozessrechtlichen Verjährungsrecht vor: Gründe für die Verjährungsunterbrechung, Wirkung der Verjährungsunterbrechung, Klageerhebung, Grund der verjährungsunterbrechenden Wirkung, Anspruch und Mahnung, objektiver Umfang der Unterbrechungswirkung anhand von Rechtsprechung und Lehre in diesem Bereich. Am Ende werden Problem der Verjährungsunterbrechung durch Arrest vorgestellt.

5. Strafrecht

Klaus Geppert, „Rechtsdogmatische und rechtspolitische Überlegungen zum strafrechtlichen Betrug im Allgemeinen und zu betrugsrechtlichen Sondertatbeständen im Speziellen“ stellt die Frage, wo die Grenzen kriminalstrafrechtlicher Lösungen liegen, angesichts der Tatsache, dass der Betrugs-Tatbestand sich besonders dazu eignet, die Chancen einer kriminologischen Spezial-Disziplin auch für die Handhabung des geltenden Rechts oder jedenfalls für rechtspolitisch neue Lösungen fruchtbar zu machen. Er befasst sich zuerst mit dem strafrechtlichen Betrug im Allgemeinen (§ 263 StGB) und im Anschluß daran den betrugsrechtlichen Sondertatbeständen. (§§ 265a ff.).

Hirobumi Shitara, „Zur Auslegung von § 246 (Betrug) japanisches Strafgesetzbuch“, vergleicht § 263 StGB und § 246 des japanischen Strafgesetzes und betont die Unterschiede bei der Auslegung mit einem Zitat von Takeyoshi Kawashima, dass „im Westen allgemein der Glaube herrscht, dass die Rechtsbegriffe eine bestimmte und feste Bedeutung haben“ während in Japan „das Gericht – unter Einsatz aller Kräfte – alle rechtlichen Entscheidungskriterien (de facto: die Urteilsbegründung) durch die Auslegung der den Rechtsbegriffen immanenten Bedeutung erläutert“. Er hegt Zweifel an der von *Geppert* angesprochenen Viktimodogmatik und kritisiert die herrschende Meinung zur Auslegung des § 246 japanisches Strafgesetz.

Atsushi Nanbu, „Die gegenwärtige Lage des Betrugs, dargestellt am Beispiel des Computer- und des Internet-Betrugs“, unterstreicht bei der Untersuchung des gegenwärtigen Betrugs in Japan den kriminalpolitischen Hintergrund der jeweiligen Gesellschaft in der jeweiligen Ära. Er erklärt die Gesetzgebungsgeschichte des § 246a des japanischen Strafgesetzes über den Betrug mittels Elektronenrechners und hebt die Eigentümlichkeit des Betrugsdelikts durch Netzwerk-Missbrauch hervor. Am Ende stellt er neuere Entwicklungen der Betrugsfälle in der Kriminalstatistik vor.

Kanji Okanishi, „Betrugsdelikte: Die Notwendigkeit neuer Strafvorschriften“, erwähnt zuerst zwei Tendenzen im Strafrecht und den damit verbundenen Gesetzen der letzten zehn bis fünfzehn Jahre: mit der großen Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld Japans, insbesondere der Globalisierung der Wirtschaft, wurden Gesetze und Regelungen den US-amerikanischen Standards angepasst, die strafrechtlichen Vorschriften in Bezug auf Wirtschaftsaktivitäten wurden erweitert und verschärft. Die Verunsicherung in der Gesellschaft, z.B. das Vertrauen der Menschen in die öffentliche Sicherheit sei erschüttert, so dass viele Menschen eine strengere Haltung gegenüber Straftaten einnehmen. Aber er meint, dass die

Strafverschärfung prinzipiell nutzlos sei, weil die Zahl der Straftaten dadurch nicht drastisch zurückgehen werde.

III. Das Buch hat den Rechtswissenschaften in beiden Ländern jeweils neue Kenntnisse bzw. nützliche Informationen gebracht. Insbesondere neuere historische und gesellschaftliche Entwicklungen im Mutter- und Tochterrecht im 19. und 20. Jahrhundert werden jeweils unter den Blickwinkel der Aufnahme (Rezeption) der deutschen Gesetze bzw. Lehren in Japan ausführlich vorgestellt. Die Globalisierung des Wirtschaftslebens hat zweitens nicht nur der nationalen Rechtswissenschaft sondern auch den Dogmatiker-Juristen in beiden Staaten Fragen gestellt. Wie können juristische Studien in beiden Ländern typischerweise zur Gestaltung der einheitlichen Weltrechtswissenschaft beitragen? Sowohl theoretische Forschung als auch die Praxis sind dabei in der Rechtsvergleichung zu beachten. Was die Dogmatik betrifft, ist Folgendes zu betonen: Sowohl die theoretische Forschung über die Lehren von Hegel, Kelsen und Schmitt in der rechtsphilosophischen Abteilung als auch die historischen Analysen zum Römischen Recht und Vertragsrecht sowie den Einfluß europäischen Rechts auf das Japanische Recht in der rechtsgeschichtlichen Abteilung haben die Grundsatzfrage gestellt, ob jede Ansicht verallgemeinert werden kann oder nicht. Die gegensätzliche Meinungen von *Kobayashi* und von *von Arnould*, insbesondere das Schlusswort von *Kobayashi*, wird zu weiteren Diskussion führen, weil seine Ansicht nur wenige Befürworter in Japan gefunden hat. In den weiteren zivilrechtlichen und strafrechtlichen Beiträgen sind Verständigungen über die jeweilige geschichtliche Entwicklung und die jeweilige gegenwärtige Rechtslage erzielt worden.

Das Buch führt zwar den Namen "Dialog", aber man findet nur wenige Streitpunkte, weil immer nur einige Alternativen bei den besprochenen Rechtsfiguren wiedergegeben sind. Auch ist eigentlich ein interdisziplinärer Dialog vorzunehmen, z.B. weil die Staatshaftung für ausländische Kriegsgeschädigte nach dem Zweiten Weltkrieg auch in der japanischen Praxis immer wieder diskutiert wird, so dass ein Dialog um die Verjährungsfrist bei den Verbrechen gegen den Frieden sowie die Menschenrechte zwischen dem öffentlichen Recht und dem Zivilrecht zu entwickeln ist. Nur durch gemeinsame Erfahrungen können alle Teilnehmer des Symposiums am Ende die Ernte einbringen. Ich sage das in der Erwartung, dass nicht nur alle diesmalig Beitragenden, sondern auch die nächste Generation durch Fortsetzung der Gespräche uns weitere wissenschaftlichen Ansätze zum attraktiven Geschenk machen können.

IV. In der Entwicklung der bisherigen und vielfältigen Dialoge zwischen den deutschen und japanischen Rechtsgelehrten sind einige Änderungen mit dem Generationswechsel zu beobachten: vom persönlichen zum organisatorischen Dialog einerseits und vom fachlichen zum interdisziplinären Dialog andererseits. Durch solche juristischen Dialoge zwischen den beiden Ländern werden die interkulturellen Beziehungen mittels gemeinsamer Erfahrungen immer weiter vertieft und entwickelt, so dass wir einen festen vereinheitlichten Stand in Zukunft haben werden. Unbedingt wichtig und erforderlich ist, dass ein solcher Dialog

zwischen den berühmten juristischen Fakultäten in Deutschland und Japan unter Mitwirkung der jeweiligen Nachfolger auf den Lehrstühlen fortgeführt wird.

*Koresuke Yamauchi, Tokio*²

Emilio Maus Ratz

Der Nacherfüllungsanspruch nach UN-Kaufrecht im Lichte der deutschen, spanisch-mexikanischen und US-amerikanischen Rechtswissenschaft

Studien zum vergleichenden und internationalen Recht, Band 127

Frankfurt a.M., Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, 2006, 330 S. (Diss. Köln 2005), € 56,50, ISBN 3-631-55166-5.

Das vorliegende Buch ist die überarbeitete Fassung der von *Heinz-Peter Mansel* betreuten Dissertation des Autors, eines mexikanischen Anwalts. Wie intensiv hier eines der wichtigsten Teile des UN-Kaufrechts bearbeitet worden ist, zeigt sich bereits in den z. T. sehr umfangreichen (z.T. bis zu 43 Zeilen umfassenden) 2.010 Fußnoten mit u.a. auch wörtlichen Zitaten aus der herangezogenen ausländischen Literatur und Rechtsprechung.

Das eine, in vielen Ländern geltende Gesetz, eine wahre *lex mercatoria*, bedingt eine andere Rechtsvergleichung als bei mehreren Betrachtungsgegenständen aus unterschiedlichen Rechtssystemen. Es kann hier in der Tat nur darum gehen, wie Rechtsanwender und -interpreten an dieses originäre Gesetzeswerk trotz einer gebotenen autonomen Auslegung herangehen. Einfallstor für eine gleichwohl national eingefärbte Sichtweise ist der gleichrangige Text in den sechs amtlichen Sprachen der UNO. Die verwendeten Begriffe im Englischen oder Spanischen lassen sich oft nur aus der Umgebung des jeweiligen Ursprungslandes verstehen mit nicht unerheblichen Unterschieden, z.B. *remedies* einerseits und *derechos y acciones* andererseits. Der deutsche (nicht amtliche) Gesetzestext macht daraus *Rechtsbehelfe*.

Der Autor hat sein Hauptaugenmerk bei der Behandlung des Nacherfüllungsanspruchs (Ersatzlieferung oder Nachbesserung, Art. 46 UN-Kaufrecht) auf die Wechselwirkung zum deutschen innerstaatlichen Recht des BGB gerichtet, dessen Neufassung zum Kaufrecht gemäß Schuldrechtsmodernisierungsgesetz v. 26. November 2001 durch das UN-Kaufrecht entscheidend geprägt worden ist. Ein Vergleich zwischen UN-Kaufrecht und BGB (z.B. S. 149 ff., 155 f., 245 ff.) wird in der Arbeit immer wieder vorgenommen unter erschöpfender Verwertung der deutschen Literatur. In einem Exkurs (S. 249 ff.) wird die rechtliche Möglichkeit der Selbstvornahme einer Nachbesserung durch den Käufer als ein Sonderproblem eigens behandelt.

² Der Verfasser dankt Herrn Professor Dr. Heinrich Menkhaus, ordentlicher Professor für Deutsches Recht an der Juristischen Fakultät der Meiji Universität für seine sprachliche Hilfe.